

## **Wie die Baumschutzverordnung „abgesägt“ wurde: Chronologie einer Nichtbefassung**

Nach einigem Hin und Her ist die Baumschutzverordnung de Facto vom Tisch, ohne dass diese überhaupt inhaltlich besprochen wurde. Dabei geht es zunächst nicht darum, **OB** die Baumschutzverordnung kommt oder nicht, sondern um nicht mehr und nicht weniger darum, **DASS** sich der Gemeinderat überhaupt erst einmal gebührend damit befasst hätte. Das hält die BGH für nicht angemessen.

An dieser Stelle dokumentieren wir die Abläufe:

### **1. Ausgangslage Gemeinderatsitzung am 24.04.2023:**

**Unter TOP 5 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Der AK Umwelt wird unter anderem mit der Erstellung einer Baumschutzverordnung beauftragt (mehrheitlich angenommen mit **13** Ja- und 11-Nein-Stimmen).
2. Der Bürgerantrag (Hinweis: Initiative ProNatur inklusive einer erarbeiteten Baumschutzverordnung) vom 08.03.23 und der Entwurf einer neuen Baumschutzverordnung und alternativer Maßnahmen wird zur weiteren Vorberatung in den AK Umwelt verwiesen (einstimmig beschlossen mit 24 Ja-Stimmen).
3. Der AK Umwelt legt in 1 Jahr die Ergebnisse zur Baumschutzverordnung und den alternativen Baumschutzmaßnahmen dem Gemeinderat zur Entscheidung vor (einstimmig beschlossen mit 24 Ja- Stimmen).

**Unter TOP 6 wurde folgender Antrag aus der Bürgerversammlung in Widdersberg behandelt:**

Der Gemeinderat soll sich mit der Wiedereinführung einer Baumschutzverordnung beschäftigen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag zu. Dieser wird zur weiteren Beratung in den AK Umwelt verwiesen (mit 24 Ja- Stimmen einstimmig beschlossen).

### **2. Gesetzliche “Spielregeln” zur Umsetzung von mehrheitlich gefassten Beschlüssen eines Gemeinderats:**

1. Ein mehrheitlich gefasster Gemeinderatsbeschluss ist bindend. Der Bürgermeister ist gemäß § 11 II der Geschäftsordnung verpflichtet ist, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Ein nachträgliches Prüfungsrecht steht ihm nicht zu – die Vollziehung der Beschlüsse steht nicht in seinem Ermessen. Er kann nur die Vollziehung aussetzen, wenn er nach § 10 II Geschäftsordnung Entscheidungen für rechtswidrig hält – davon hat er den Rat zu unterrichten und die Sache der Rechtsaufsicht vorzulegen.

2. Gemäß Art 30 III der Bayerischen Gemeindeordnung ist es Aufgabe der Gemeinderäte, die Verwaltung zu überwachen, insbesondere die Ausführung von Beschlüssen.

### 3. Wie kam es zur Nichtbefassung?

1. Der AK- Umwelt beschloss am 11.07.23 folgendes weitere Vorgehen zu den gefassten Beschlüssen: Zum Thema Baumschutzverordnung wurde erörtert, dass es zum nächsten Termin befürwortet wird, wenn Vertreter diverser Gemeinden geladen werden, die bereits eine Baumschutzverordnung, Grünflächensatzung etc. haben, damit diese von den Pros und Contras berichten können. Zudem soll ein Vertreter von Bund Naturschutz und auch die Kommunalaufsicht vom LRA Starnberg hierzu eingeladen werden. Es wurde ein zusätzlicher Termin vereinbart bzgl. des Themas Baumschutzverordnung: Dienstag, den 7.11.2023 um 17 Uhr (Dauer ca. bis 20.00 Uhr). Zu diesem Termin ist es nie gekommen.
2. Am 25.09.2023 wurde ein Antrag der CSU-Fraktion auf Durchführung eines Ratsbegehrens behandelt. Mit der Folge, dass eine Behandlung des Themas Baumschutzverordnung im AK Umwelt am 07.11.23 verhindert würde. Den Bürgern sollte im Rahmen eines Bürgerentscheids folgende Frage gestellt werden: Soll für die Gemeinde Herrsching eine Baumschutzverordnung erlassen werden? Sollte dieses Ratsbegehren positiv verbeschieden werden, war klar, eine weitere Befassung im AK Umwelt wäre bis zur Entscheidung auf Eis gelegt. Da Bedenken hinsichtlich des Vorgehens bestanden, stellte die BGH einen Antrag auf Vertagung der Abstimmung, um zwischenzeitlich über die Rechtsaufsicht abklären zu lassen, ob das Ratsbegehren zulässig ist im Hinblick auf die zuvor gefassten Beschlüsse des Gemeinderats. Im Übrigen fanden wir die Fragestellung wenig hilfreich, da für die Bürgerschaft völlig unklar blieb, worüber sie eigentlich konkret abstimmen sollte. Dieses Vorgehen wurde von der Mehrheit des Rates abgelehnt mit 12 Nein-Stimmen gegen **10** Ja- Stimmen. Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides wurde mit 12 Ja- Stimmen gegen **10**-Nein Stimmen angenommen. Der Bürgerentscheid sollte am 10.12.2023 erfolgen.
3. Am 22.11.2023 teilte das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde mit (nachdem Beschwerden aus der Bürgerschaft eingegangen waren), dass das Ratsbegehren und der Bürgerentscheid zum Thema Baumschutzverordnung unzulässig und somit zu stoppen sind. Grund: Bei einer Baumschutzverordnung handelt es sich um Angelegenheiten des übertragenen und nicht des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Inzwischen waren bereits Unterlagen an die Bürgerinnen und Bürger versandt worden. Kosten in Höhe von circa 10.000 Euro waren entstanden.
4. In der Gemeinderatssitzung vom 27.11.23 wurden die Beantwortung von Bürgeranfragen zum Thema „weiteres Vorgehen nach dem Scheitern des Ratsbegehren“ auf die Tagesordnung der Sitzung verwiesen. Zu Beginn der Sitzung stellte 3.Bürgermeister Schneider den Antrag, die Tagesordnung dahingehend zu ändern, dass das Thema Ratsbegehren gleich zu Beginn als TOP 3 verhandelt werden

sollte. Dem wurde zugestimmt. Derselbe 3. Bürgermeister stellte unter TOP 3 dann den Antrag zur Geschäftsordnung auf sofortige Abstimmung ohne Diskussion, der mit 13:9 Stimmen vom Gemeinderat angenommen wurde. Daher wurde die Tatsache, dass das Ratsbegehren rechtswidrig sei, zur Kenntnis genommen ohne das weitere Vorgehen zum Thema Baumschutz zu besprechen. Ein Tiefpunkt der Diskussionskultur.

5. In der Gemeinderatssitzung am 19.02.2024 wurde mit 18:6 entschieden, dass sich statt des inzwischen aufgelösten AK Umwelt nun der Bau-, Umwelt- und Infrastruktur-Ausschuss als neuer Umweltausschuss mit den Beschlüssen zum Thema Baumschutzverordnung befasst.
6. In der ersten Sitzung des neuen Bau-, Umwelt- und Infrastruktur-Ausschusses am 04.03.2024 stellte Thomas Bader aus der CSU-Fraktion ohne jegliche inhaltliche Befassung mit den Anträgen zum Thema Baumschutzverordnung den Antrag, dass er jetzt darüber abstimmen wolle, ob sich der Ausschuss weiter mit der Erstellung einer Baumschutzverordnung befasst. Der Antrag wurde mit 5 Ja-Stimmen und 6-Nein Stimmen (inklusive Bürgermeister) in öffentlicher Sitzung abgelehnt. Eine Mehrheit der Räte inklusive Bürgermeister hat sich also öffentlich geweigert, sich mit dem Thema Baumschutzverordnung weiter zu beschäftigen, also die Beschlüsse des Gemeinderats vom 24.04.2023 und vom 19.02.24 zu vollziehen.
7. Aufgrund eines interfraktionellen Antrags der GRÜNEN und der BGH wurde diese Beschlussfassung am 18.03.2024 im Gemeinderat überprüft. In Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben zum Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen hat eine Mehrheit der Räte inklusive des Bürgermeisters diese Verweigerungshaltung bestätigt, indem sie mit 14:9 der Stimmen dafür gestimmt, dass sich der Ausschuss nicht mehr mit dem Thema Baumschutzverordnung befasst. Darüber hinaus hat eine Mehrheit von 15:8 Räten inklusive Bürgermeister dafür gestimmt, dass die im April gefassten Beschlüsse zum Thema Baumschutzverordnung auch nicht an den Gemeinderat zurück übertragen werden. Zwischen 19.2.24 und 18.3.24 gab es keinen neuen Sachstand und der Gemeinderat will sich am 18.3. nicht „erinnern“, dass der Bau-Umwelt-und Infrastruktur-Ausschuss am 19.2. einen Auftrag bekommen hat?

## **4. Fazit**

### **Anträge aus der Bürgerschaft werden nicht ernst genommen**

Obwohl sich der Bürgermeister und alle Mitglieder des Gemeinderats vor einem Jahr dafür ausgesprochen haben, Anträge aus der Bürgerschaft zur Befassung mit dem Thema Baumschutzverordnung anzunehmen und sich weiter damit zu befassen, gilt dies nach nur einem Jahr nicht mehr.

## **180°-Wende bei den Meinungen**

In dem gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern besetzten Arbeitskreis Umwelt votierten Bürgermeister und alle anwesenden Gemeinderäte dafür, zur näheren Befassung mit dem Thema Baumschutzverordnung Personen mit fachlicher Expertise hinzuzuziehen. Dies ist nicht geschehen. Im Bau-, Umwelt- und Infrastruktur -Ausschuss – ohne Bürgerbeteiligung – ist davon nicht mehr die Rede, vielmehr: man will sich nicht nur nicht beraten lassen; man will sich überhaupt nicht mehr damit befassen!

Die „Halbwertszeit“ des Beschlusses vom 19.2.24 betrug einen Monat.

**Das Ergebnis: Verpflichtende Mehrheitsbeschlüsse wurden nicht umgesetzt. Sondern ohne inhaltliche Auseinandersetzung im Keim erstickt.**

## Um-die-Ecke-Argumentation

**Die Argumentation von Bürgermeister und Räten, die sich für die Nichtbefassung ausgesprochen haben, lautet zusammengefasst etwa wie folgt:**

Wenn wir jetzt schon wissen, dass wir eine Baumschutzverordnung in jedem Fall nicht wollen – warum sollen wir Geld und Zeit mit Vorarbeiten verschwenden, wenn wir das Abstimmungsverhältnis am Ende jetzt schon kennen.

## **Wir finden, dass dies elementare Aspekte missachtet:**

1. Mehrheitsbeschlüsse nicht zu akzeptieren ist undemokratisch, sie nicht zu vollziehen ist Willkür. Das Vertrauen in demokratische Prozesse lebt davon, dass sich die Verantwortlichen an die Spielregeln halten.
2. Meinungen können sich ändern? Stimmt - ändert aber nichts daran, dass Beschlüsse bei unveränderter Sachlage verbindlich bleiben müssen. Alles andere wäre ein Handeln nach dem Motto: "Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern".

Fazit: Die Vorgänge um die Baumschutzverordnung sind ein Trauerspiel, das die BGH unerträglich findet. Eine konstruktive und stringente Arbeit ist im Gemeinderat Herrsching zu gewissen Themen derzeit schwer möglich.